

2400 065

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 363/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Macha R [REDACTED],
[REDACTED], rue J [REDACTED], [REDACTED] P [REDACTED], Frankreich,

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED]-

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch den Innenminister in Düsseldorf,
Elisabethstraße 5,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 21. Februar 1978 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel, Hartmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 2. Juli 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht entscheidet im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1975, 180), daß der Anspruch der Klägerin auf Gewährung eines Härteaushleichs nach § 165 BEG, die Zulässigkeit seiner Nachmeldung nach § 189 a Abs. 2 BEG unterstellt, erloschen ist (§ 190 a Abs. 2 BEG). Die Klägerin hat den mit Schreiben vom 7. Dezember 1967 geltend gemachten Anspruch nicht innerhalb eines Jahres ab Nachmeldung substantiiert. Es fehlen insbesondere jegliche Angaben über den Umfang des Anspruchs auf Härteaushleich und über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Klägerin. Die späteren Anträge der

208

- 2 -

Klägerin auf Gewährung eines Härtsausgleichs aus dem
Jahre 1972 scheitern schon an der Ausschlussfrist des
Art. VIII Abs. 2 BEG-Schluss.

Dr. Thoma

Zorn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)